

Wann E. E. Rath misfällig bemerket, daß von den hiesigen Handwerkszünften vielfältig, so wol in Sachen, so dem dürren Buchstaben des allerhöchsten Reichs-Schlusses von 1731. zuwieder ... wird hiermit verfügt ... : Rostock, den 1sten März, 1768.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875841023>

Abstract: Erneuerung früherer Verordnungen wegen der Zunftmisbräuche

Druck Freier  Zugang





ann E. C. Rath misfällig bemerket, daß von den hiesigen Handwerkszünften vielfältig, so wol in Sachen, so dem durren Buchstaben des allerhöchsten Reichs-Schlusses von 1731. zuwieder, als in solchen, so die Deutungen ihrer Rollen und sonstiger Obrigkeitlicher Verleihungen betreffen, schwebre und kostbare Rechtsgänge veranlasset, und durch alle mögliche Instanzen getrieben werden; man aber von Obrigkeit wegen diesem der Erhaltung der Zünfte und deren Genossen, so schädlichem Unwesen weitr nachzusehen nicht gemeinet, so wird hiermit verfügt, und den Gerichten zur Nachachtung empfohlen, daß auch

1) in Absicht dieser Vorkommenheiten die unterm 15^{ten} Febr. h. a. publicirte allgemeine Verordnung grundlegendlich bleibe. Fals sich nun

2) hierbey deutlich ergebe, daß die Sache einen in obgdachten Reichs-Schlusse verbotenen Mißbrauch beträfe, würde so fort in Gemäßheit desselben, mit Abschneidung aller Processualischen Weitläufigkeit, die Zunft zur Gebühr anzuweisen, und auf den etwanigen Inhalt der älteren Rollen oder sonstigen Verleihung dagegen gar keine Rücksicht zu nehmen, auch eingewandter Appellation oder Remedii ungeachtet von Gerichtswegen zu verfahren seyn.

3) So viel die Deutung einer wirklich zweifelhaftesten Stelle der Rolle oder sonstiger Obrigkeitlichen Verleihung betrifft, haben die Gerichte, ohne darüber Weiteringen unter den Partheyen zuzulassen, davon an E. C. Rath zu berichten, und avthentische Erklärung zu gewärtgen; damit auch

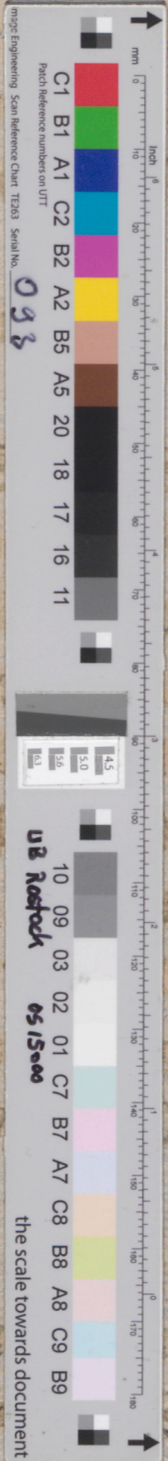
4) die Handwerkszünfte wegen offenbar befundener, und bescheinigter Beeinträchtigung ihrer Rollen und Gerechtsame nicht in unnöthige Weitläufigkeit, Prozesse und Kosten gesetzt werden, so sol, ein für allemal unter vorbemerkten Umständen der Stadt-Fiscal befehliget seyn, gegen die Contravenienten, auf die behufige Bestrafung zu klagen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme, ist solche nicht allein unterm Rathhause öffentlich angehangen, und den Gerichten communiciret, sondern auch an alle Handwerkszünfte hieselbst ausgefertiget worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1^{ten} März, 1768.



10031 - A. 11.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from another document.]



Handwritten notes in the top right corner:
N. P. ...
1. März 1768



Handwritten notes at the bottom right:
MK - 10665 (7 48 = 1)
MK - 2000 P. 14
1. März 1768